Die Auslobung
mit besonderer Berücksichtigung des Polizeibeamten als Bewerber um den Anspruch aus einem Auslobungsversprechen.

Auszug
aus der
Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Juristischen Fakultät der Universität Marburg
vorgelegt von

Karl Eduard Emil Ludwig Wilhelm Retzlaff
Polizeihauptmann zu Hamburg

Berichterstatter: Geh.-Rat Dr. Franz Leonhard.

Gedruckt mit Genehmigung der Fakultät
Marburg (Lahn) 1922

Druck von C. Köhler

1. Allgemeines.

Die Arbeit stellt sich auf den Boden der Versprechenstheorie und widerlegt eingehend die 7 Hauptargumente des Anhänger der Vertragstheorie; auch Kohlers Lehre, die die Auslobung als einen Werkvertrag mit gestrecktem Vertragsabschlusse bezeichnet, ist nicht zuzustimmen. Schwierigkeiten ergeben sich für die Versprechenstheorie nur bei der Anfechtung der Auslobung, doch hilft hier eine analoge Anwendung von § 658 B. G. B.

2. Der Polizeibeamte als Erwerber des Anspruches.

Besonders häufig sind Auslobungen auf dem Gebiete der Kriminalistik. Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß die Lösung gerade solcher Preisaussetzungen außerordentlich oft durch Polizeibeamte erfolgt. Welche Folgen ergeben sich daraus, daß der Handelnde ein Beamter ist?

Zunächst ist genau zu prüfen, ob sich die Auslobung auch an den in Ausübung seines Amtes handelnden Polizeibeamten richtet. Ist dieses der Fall, so entstehen für den Leistenden aus seiner Beamteneigenschaft Schwierigkeiten verschiedenster Art.

§ 331 Str. G. B. untersagt dem Beamten die Belohnungsannahme für Handlungen im Hinblick auf sein Amt. Aus dem Reichsbeamtengesetze vom 31 3. 73 § 15 Abs. 2 ist jedoch zu entnehmen, daß die seitens der Vorgesetzten Reichsbehörde erteilte Genehmigung zur Annahme von Belohnungen die Wiederrechtlichkeit solcher Annahmen ausschließt. Auch den Landesbehörden werden ihren Beamten gegenüber die gleichen Befugnisse zustehen.

Die zivilrechtliche Wirkung solcher Auslobungsgeschäfte droht § 134 B. G. B. zu gefährden, der Rechtsgeschäfte, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, als nichtig bezeichnet. Daß § 134 B. G. B. sich auch auf Strafgesetze bezieht, steht fest. Auf obige

Auslobungen angewandt ergäbe § 134 B. G. B.: Der Polizeibeamte erwirbt durch seine Leistung vorläufig keinen Anspruch, es bleibt ein Vacuum bestehen, bis die Genehmigung der zuständigen Behörde zur Belohnungsannahme den § 331 Str. G. B. ausschaltet. Dieses Ergebnis verträgt sich aber schlecht mit der Theorie des einseitigen Versprechens. Nicht der behördliche Akt, sondern die Handlung des Bewerbers bringt den Anspruch auf die Belohnung zur Entstehung. Auch besteht die Gefahr, daß bei Handlungen, die mehrmalig vorgenommen werden können, zwischen Leistung des Beamten und Genehmigung der Behörde ein neuer Bewerber auftritt, der für den Auslobenden nunmehr der Ersthandelnde würde.

Ein befriedigendes Ergebnis liefert nur die grundlegende Erkenntnis, daß ein Strafgesetz als solches nicht die Nichtigkeit des von ihm betroffenen Rechtsgeschäftes herbeizuführen braucht. Man muß im Einzelfalle auf den Zweck des Strafverbotes zurückgehen und prüfen ob dieser nur erreicht wird, wenn auch des zivilistische Geschäft vernichtet wird. Ueberall, wo das nicht der Fall ist, liegt kein Grund vor, an dem Bestande des zivilen Rechtsgeschäftes zu zweifeln.

Das ergibt: § 331 Str. G. B, ist geschaffen, um die Käuflichkeit amtlicher Tätigkeit zu unterbinden, Pflichtgefühl, Unbestechlichkeit und Ansehen der Beamtenschaft zu heben. Die Beamten sollen zu einem Tun, dem Nachsuchen der Genehmigung zur Belohnungsannahme, angehalten werden. Um diesen Zweck zu erreichen. erscheint eine Strafandrohung für den Fall der Zuwiderhandlung ausreichend, zumal wenn man die Rückwirkung derartiger Strafen auf das Fortkommen der Beamten bedenkt. Die Vermögensvermehrung, die auf Seiten des Beamten durch die Zuweisung der Belohnung erfolgt, braucht von § 331 Str. G. B. nicht mitgetroffen zu werden, denn ob ein Beamter mehr oder weniger begütert ist, ist dem Staate letzten Endes gleichgültig. Auch die Tatsache, daß bei genehmigungsloser Belohnungsannahme nur das Verhalten einer Partei, des Beamten, deliktisch ist, muß das Streben fördern, nicht das ganze Rechtsgeschäft der Nichtigkeit zu überantworten. Demgemäß ist § 134 B. G. B. nicht verwendbar; der Polizeibeamte, der die ausgelobte Handlung vollbringt, erringt hiermit den Anspluch auf die Belohnung unabhängig von der Genehmigung seiner Behörde zur Belohnungsannahme.

Wird nun erfüllt, trotz mangelnder Genehmigung, so greifen, da sich § 134 B. G. B. auch auf dingliche Uebereigungsgeschäfte bezieht, auch hier wieder die gleichen Erwägungen über die materiell beschränkte Wirkung der Verbotsgesetze Platz. Deliktisch ist nur die Erklärung des Beamten, die Belohnung als Erfüllung annehmen zu wollen, weder die Erklärung des Preisaussetzers, zu leisten, noch der Uebereigungsakt selbst verstößt gegen § 331 Str. G. B., Es liegt kein Grund vor, den ganzen Rechtsvorgang als nichtig zu bezeichnen. Das Eigentum an der Belohnung geht demgemäß auf den Beamten über, eine Klage aus § 985 B. G. B. kommt nicht in Frage.

Ein Vergleich zwischen § 331 Str. G. B. und Art 6 A. G. B. G. B., der den Erwerb juristischer Personen beschränkt, zeigt, wie beide Gesetzesbestimmungen trotz ihrer anscheinend großen Ähnlich wegen der Verschiedenheit ihres Zweckes zu entgegengesetzten Ergebnissen führen müssen.

Der Auslobende kann seine Prämie, die der Beamte ohne Genehmigung annahm, nur mit § 817 B. G. B. zurückfordern, denn § 812 B. G. B. ist nicht verwendbar, da das Rechtsgeschäft weder nichtig noch auch selbst unsittlich, § 138 B. G. B. ist. Der Umfang der Herausgabepflicht bestimmt sich nach § 819 B. G. B. Ob der Prämienempfänger bewußt gegen das Gesetz verstieß oder nicht, ist gleichgültig; notwendig ist nur, daß er wußte, zu welchem Zwecke er die Belohnung empfing. Rückforderungsberechtigt ist stets nur der Auslobende, nie die Behörde. Der Kläger hat darzutun, daß der Beamte die Belohnung für eine Amtshandlung empfing, der Beklagte hat das Vorliegen der Annahmegenehmigung zu beweisen.

Selbst wenn der Beamte nach § 817 B. G. B. die Belohnung wieder herausgibt, bleibt sein Anspruch auf die Belohnung doch weiterhin bestehen, er darf ihn nur nicht geltend machen. Die hierin liegende Belastung des Preisaussetzers ist gering, wenn man bedenkt, daß bei normaler Abwicklung des Rechtsgeschäftes der Auslobende seine Prämie schon längst hätte leisten müssen; das äußerliche Moment, daß der Handelnde ein Beamter war und die Behörde diesem diesem die Belohnungsannahme versagte, führt dazu, daß der Preisaussetzer einen durch nichts gerechtfertigten Vermögensvorteil erhält. Der Anspruch verjährt in 30 Jahren.

Macht der Beamte seinen Anspruch nach seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste geltend, so kann ihm der Auslobende, falls die Behörde die Annahmegenehmigung versagt hat, auch jetzt noch den § 331 Str. G. B. entgegenhalten.

Der Beamte hat die Möglichkeit, den Anspruch, an dessen Geltendmachung er gehindert ist, zu zedieren. Bedingung der Gültigkeit dieser Zession ist, daß sie nicht in fraudem legis erfolgt. Zession des Anspruches an Pensionskassen und Wohlfahrtseinrichtungen ist unbedenklich. § 404 B. G. B. kann der Preisaussetzer solchen Zessionaren nicht entgegenhalten.

Gemäß Erlaß des Ministers des Inneren vom 9. 2. 21. ist für Preußen bestimmt. daß die Polizeibehörden die Prämien entgegenzunehmen und zu verteilen haben. Nach § 660 B. G. B. erlangt bei Auslobungen eine Verteilung durch die Behörde nur Gültigkeit, wenn der Auslobende diese Verteilung zu der seinen macht. Können sich Auslobender und Behörde nicht einigen, so bleibt letzerer nur die Versagung der Annahme übrig. Die Bewerber können sich wegen Verteilung und deren Unbilligkeit nur an den Auslobenden halten.

Der ministerielle Erlaß will, daß in der Regel die Beamten nur 50 Proz. der Belohnung erhalten und der Rest in Wohlfahrtskassen fließt. Dieses ist für die Auslobung bedenklich. Durch die Leistung erwerben die beteiligten Beamten den Anspruch auf die ganze Prämie. Daß nur eine teilweise Annahme genehmigt werden kann, ist möglich, trotzdem behalten die Beamten aber den Anspruch auf den Restbetrag und ohne ihren Willen und ihre Mitwirkung kann die Behörde nicht über Teile der Belohnung verfügen. Sollte die Behörde, was nach dem Erlaß möglich erscheint, auf die Beamten einen Druck ausüben, indem sie, falls diese nicht in die Zuwendung an Wohlfahrtskassen willigen, überhaupt die Genehmigung zur Annahme versagt, so ist dies sehr bedenklich. Hat die Behörde onerkannt, daß der Beamte einen Teil der Belohnung verdient hat, so muß ihm dieser Teil auch zukommen und das Ergebnis darf nicht davon abhängig gemacht werden, daß der Beamte über einen anderen Teil seines Anspruches in einem bestimmten Sinne verfügt.